



Musterstellungnahme

Frau Bundesrätin
Karin Keller-Sutter, Vorsteherin EFD
Bundesgasse 3, 3003 Bern
vernehmlassungen@sif.admin.ch

5. Februar 2024

Finanzierung von Gebäudeschäden bei Erdbeben

Stellungnahme zu den Entwürfen vom 8. Dezember 2023

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2023 laden Sie uns ein, zu den titelerwähnten Entwürfen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

- Wir begrüssen eine Eventualverpflichtung zur Finanzierung von Gebäudeschäden nach Erdbeben.

Begründung: Erdbeben zählen zu den grossen Risiken für unser Land. Die finanziellen Schäden infolge eines Erdbebens betreffen nicht nur die Regionen mit der höchsten Erdbebengefährdung (Wallis, Region Basel, Zentralschweiz, St. Galler Rheintal, Engadin), sondern die ganze Schweiz. Denn die Eintretenswahrscheinlichkeit ist zwar in den genannten Regionen grösser; die finanziellen Auswirkungen eines Erdbebens sind jedoch in dicht besiedelten Gebieten am höchsten. Die finanziellen Auswirkungen zur Wiederherstellung der Infrastruktur und der Gebäude wären enorm. Eine Regelung auf nationaler Ebene begrüssen wir daher.

Nur ein kleiner Teil der Gebäude ist heute gegen das Erdbebenrisiko versichert. Aus diesem Grund hat die RK MZF im Mai 2017 das «Eckwertpapier über die Schaffung eines Interkantonalen Konkordates für eine obligatorische Erdbebenversicherung (IKEV)» verabschiedet. Die RK MZF empfahl die Einführung eines Konkordats, sobald eine Anzahl Kantone beigetreten wäre, die zusammen mindestens 85% der zu versichernden Gebäude und Sachwerte abgedeckt hätte. Die erforderliche Zahl wurde aus verschiedenen Gründen nicht erreicht. Die nun vom EFD vorgeschlagene Eventualverpflichtung stellt eine innovative Lösung dar, die den in der Vergangenheit mehrfach geäusserten Bedenken Rechnung trägt. Neu würden damit über 99,5% der Gebäude abgedeckt. Eine Lösung, die einen sehr weitreichenden finanziellen Schutz für die Eigentümer – seien es private oder Gemeinden und Kantone – bietet und ihnen die Sicherheit gibt, die finanziellen Mittel für einen Wiederaufbau der beschädigten Gebäude zeitgerecht zur Verfügung zu haben.

- Wir begrüssen, dass die Finanzierung der Schäden in erster Linie von den Gebäudeeigentümern solidarisch getragen werden soll und die öffentliche Hand sich auf die Versorgung betroffener Personen und die Wiederherstellung der Infrastruktur konzentrieren kann.



Begründung: Mit der vorgeschlagenen Eventualverpflichtung (EVV) werden die kantonalen Haushalte massiv entlastet. Denn ohne EVV würden die Kantone mit Sicherheit massive Zuschüsse an den Wiederaufbau der beschädigten Gebäude leisten müssen. Dies ergänzend dazu, dass die Bewältigung der Schäden an der öffentlichen Infrastruktur und die Folgen der wirtschaftlichen Verluste ohnehin eine erhebliche Belastung für die öffentliche Hand darstellen. Vor diesem Hintergrund wäre es unverantwortlich, sich bei der Finanzierung des Wiederaufbaus beschädigter privater Gebäude allein auf hypothetische staatliche Hilfen zu verlassen. Darüber hinaus geht die vorgeschlagene Lösung – indem auf die jährliche Belastung durch die Zahlung einer Versicherungsprämie verzichtet wird und eine Finanzierung nur im Ereignisfall vorgesehen ist – auf einen der grössten Kritikpunkte an den in der Vergangenheit gescheiterten Vorschlägen ein.

- Wir begrüssen den Vorschlag, eine neue Verfassungsbestimmung einzuführen, die eine Bundeskompetenz im Bereich des Erdbebenschutzes und der Deckung von Gebäudeschäden bei Erdbeben vorsieht. Die neue Bundeskompetenz soll jedoch subsidiär zu den Kompetenzen der Kantone gelten. Die Verantwortung der Kantone in diesem Bereich muss bestehen bleiben. Mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) beantragen wir eine abgeänderte Formulierung des vorgesehenen Art. 74a Abs.1 BV:

«Der Bund kann Vorschriften erlassen im Zusammenhang mit der Regelung einer schweizweiten obligatorischen Finanzierung mit Eventualverpflichtung der Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer zur Finanzierung von Erdbebenschäden und deren Abwicklung.»

Begründung: Der Wortlaut des Art 74a BV lässt vermuten, dass der Bund umfassende Vorschriften zum Schutz von Menschen und Sachwerten erlassen kann. Dies schränkt die kantonale Kompetenz zu stark ein, geht zu weit und ist für die vorgeschlagene Lösung einer Erdbebenversicherung mit Eventualverpflichtung nicht nötig. Die Verschiebung der Kompetenz von den Kantonen zum Bund muss dagegen klarer umrissen werden. Der Bund sollte die Kompetenz erhalten, die er für die Umsetzung des Lösungsvorschlags einer Erdbebenversicherung mit EVV braucht.

Es gilt allerdings zu verhindern, dass ein Hauseigentümer in einem Kanton mit Bestimmungen zum erdbebensicheren Bauen erstens höhere Kosten für den Bau zu tragen hat sowie, zweitens, dann aber auch noch solidarisch für Schäden von Hauseigentümern haften muss, die in einem Kanton ohne entsprechende Bestimmungen wohnen. Die Hauseigentümer in den Kantonen mit den Regelungen zum erdbebensicheren Bauen wären in diesem Fall doppelt gestraft.

- Der vorgesehene Artikel 74a Absatz 2 mit der maximalen Belastung von 0,7% ist nicht in der Bundesverfassung zu verankern; er ist jedoch im Gesetz zwingend aufzunehmen.

Begründung: Die Obergrenze von 0,7 Prozent der Gebäudeversicherungssumme ist angesichts der Summe der gedeckten Schäden (22 Milliarden Franken) und der Versicherungsprämien, die eine identische Deckung erfordern würde, angemessen. Die Obergrenze von 0.7 Prozent ist zu verankern, damit sie nicht je nach Dimension des Erdbebens neu angepasst werden kann. Die Bundesverfassung ist jedoch nicht mit Ausführungen zu beladen, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen.



- Wir haben Verständnis dafür, dass die zur Umsetzung der Verfassungsnorm notwendigen gesetzlichen Bestimmungen erst ausgearbeitet werden, wenn die Ergebnisse der Vernehmlassung, der parlamentarischen Debatte und der Volksabstimmung über die Verfassungsänderung bekannt sind. Wir begrüßen jedoch, dass der Bundesrat bereits mögliche Referenzwerte für die Umsetzung der Verfassungsbestimmung skizziert.

Begründung: Dies wird es ermöglichen, den vorliegenden Bundesbeschluss in Kenntnis der Sachlage zu diskutieren. Wir halten aber bereits jetzt fest, dass sich die Kantone nach einem Erdbeben primär auf die Wiederherstellung der Infrastruktur und den Wiederaufbau der Gebäude kümmern müssen.

- Wir sind der Ansicht, dass operative Tätigkeiten wie das Einkassieren der fälligen Beträge oder das Auszahlen von Entschädigungen nicht durch die kantonalen Steuerverwaltungen durchgeführt werden sollen, sondern dies andere Institutionen, z.B. die Gebäudeversicherungen, im Auftrag der Kantone erledigen sollen.

Begründung: Die Beteiligung der kantonalen Steuerverwaltungen wäre problematisch, weil die kantonalen Veranlagungs- und Bezugssysteme für andere Transaktionen als die steuerlich bedingten Einkassierungs- und Auszahlungsvorgänge nicht geeignet sind. Insbesondere führen die meisten kantonalen Steuerverwaltungen ihre Register nicht nach Gebäuden, sondern nach steuerpflichtigen Personen, so dass es ihnen, ohne Aufbau eines neuen Gebäuderegisters, gar nicht möglich wäre, die Beiträge von den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern zu erheben. Weiter sind die Gebäudeversicherungswerte, auf deren Grundlage die Beiträge der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer erhoben würden, vielen kantonalen Steuerverwaltungen gar nicht bekannt; über diese Angaben verfügen in der Regel die Gebäudeversicherungen. Schliesslich wäre die Beurteilung der Höhe von Gebäudeschäden und die Festlegung der entsprechenden Entschädigungszahlungen für die Steuerbehörden eine neue und ungewohnte Aufgabe. Eine solche Tätigkeit ist die Aufgabe der neu gegründeten Schadenorganisation Erdbeben (SOE).

- Wir verweisen auf Einnahmeausfälle bei den Einkommenssteuern bei Bund und Kantonen, falls Einmalprämien steuerlich abzugsfähig sein sollten. Dieser Sachverhalt ist zu prüfen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns.